Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Datum: 28.11.2011

Geschäftszeichen: III 38-1.19.14-153/11

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1422

Geltungsdauer
vom: **28. November 2011**
bis: **28. November 2016**

Antragsteller:
CLESTRA
1 Route du Docteur Albert Schweitzer
67400 ILLKIRCH-GRAFFENSTADEN
FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:
Brandschutzverglasung "P85-04"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und 15 Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "P85-04" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13[1].

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist als sog. Doppelverglasung aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.8).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in Trennwände in Metallständerbauart mit einer Bekleidung aus Stahlblechpaneelen und einer innenliegenden Mineralfaserdämmung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.20 der FMPA, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg, vom 10.06.2010 einzubauen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2[2] angehören.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1320 mm (Breite) x 2720 mm (Höhe) entstehen.

1.2.4 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem sog. Fensterband angeordnet werden.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.8 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit s. Abschnitt 3.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

[1] DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[2] DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449[3] vom Typ "Pilkington Pyrodur 30-201" der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 14 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-515 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus

- den Pfosten der Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.2 und Anlage 9 und
- zusammengesetzten Riegeln aus sog. Verglasungsrahmen gemäß Anlage 8 und sog. Doppelverglasungsprofilen gemäß Anlage 7,

sind 0,8 mm bis 1 mm dicke, mehrfach abgekantete Bleche und Lochbleche aus Stahl entsprechend den Anlagen 7 bis 9 zu verwenden (Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt).

Werden gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet, sind die Verbindung der vertikalen Pfostenprofile untereinander mit sog. Verriegelungshacken aus Stahl gemäß Anlage 13 auszuführen.

2.1.2.2 In die Riegelprofile der Brandschutzverglasung sind oben und unten jeweils mindestens 45 mm breite und 9,5 mm dicke Streifen und seitlich in die Pfostenprofile jeweils 25 mm breite und 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)[4] Gipskarton-Bauplatten nach DIN 18180[5] einzusetzen (s. Anlagen 4 und 5).

2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind stranggepresste Aluminiumprofile nach DIN EN 15088[6], DIN EN 12020-1[7] und DIN EN 12020-2[8] aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 (Werkstoffnummer: 3.3206) entsprechend den Anlagen 10 und 11 zu verwenden.

2.1.2.4 Zur Fixierung der Scheiben sind 100 mm lange, sog. Fixierungswinkel aus 0,6 mm dickem Stahlblech mit den Abmessungen 12 mm x 12 mm entsprechend Anlage 12 zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind 15 mm breite und 2 mm dicke Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS einzulegen (s. Anlagen 4 und 5).

3	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
4	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
5	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
6	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – technische Lieferbedingungen
7	DIN EN 12020-1:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
8	DIN EN 12020-2:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen erfolgt durch Aufstecken auf die an den oberen, unteren und seitlichen Rändern befindlichen Stahlblechprofile und Abstandshalter der Trennwandkonstruktion und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Pfosten, Verglasungsrahmen, Doppelverglasungsprofile und Verriegelungshacken nach Abschnitt 2.1.2.1 und
- Fixierungswinkel nach Abschnitt 2.1.2.4

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "P85-04"
  der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung
  fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1422
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1 bzw. Anlage 7).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Pfosten, Verglasungsrahmen, Doppelverglasungsprofile und Verriegelungshacken nach Abschnitt 2.1.2.1 und Fixierungswinkel nach Abschnitt 2.1.2.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204[9] des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Pfosten, Verglasungsrahmen, Doppelverglasungsprofile und Verriegelungshacken nach Abschnitt 2.1.2.1 und Fixierungswinkel nach Abschnitt 2.1.2.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

[9] DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Entwurf

Gemäß Abschnitt 1.2.4 dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden (s. Anlagen 1 bis 3).

3.2 Bemessung

3.2.1 Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles zu erfolgen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.2 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1[10] (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 980502 der LGA Bayern, Prüfamt für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 16.10.1998 zu entnehmen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

[10] DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.2.1 - zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau der Brandschutzverglasung

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind die Profile aus abgekanteten Blechen und Lochblechen aus Stahl nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die in den Ecken unter Verwendung von Senkkopfschrauben M 5 x 10 mm bzw. durch Punktschweißung miteinander zu verbinden sind (s. Anlagen 4, 5 und 8).

Die Riegelprofile, bestehend aus Verglasungsrahmen und Doppelverglasungsrahmen, sind untereinander durch Punktschweißung zu verbinden (s. Anlage 4).

In die oberen und unteren Riegelprofile sowie seitlich in die Pfostenprofile der Trennwand sind Streifen aus nichtbrennbaren Gipskarton-Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 einzusetzen (s. Anlagen 4 und 5).

Zur Scheibenfixierung sind an den Doppelverglasungsprofilen (Pos. 9) umlaufend Fixierungswinkel (Pos. 38) gemäß Abschnitt 2.1.2.4 im Abstand ≤ 500 mm durch Schweißen zu befestigen (s. Anlage 5). Für das Schweißen gilt DIN 18800-7[11]. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7[11], Tab. 14.

4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind Aluminiumprofile entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden, die in die Nuten zwischen den Rahmenprofilen einzustecken sind (s. Anlagen 4 und 5).

4.2.2 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.2.2.1 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden, sind die Zwischenpfosten entsprechend Anlage 5 auszuführen. Die Verbindung der vertikalen Pfostenprofile untereinander erfolgt mit sog. Verriegelungshacken gemäß Abschnitt 2.1.2.1 in Abständen ≤ 600 mm (s. Anlagen 5 und 13).

In die Zwischenriegel der Trennwand sind jeweils vier mindestens 35 mm breite und 9,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)[4] Gipskarton-Bauplatten nach DIN 18180[5] einzusetzen (s. Anlage 4).

4.2.2.2 Für den Einbau der Brandschutzverglasung in die Trennwand ist der Rahmen der Brandschutzverglasung umlaufend auf die in den Laibungen befindlichen Stahlblechprofile und Abstandshalter der Trennwand aufzustecken und zusätzlich unter Verwendung von Blechschrauben ∅ 3,9 mm x 9 mm bzw. ∅ 4,2 mm x 19 mm in Abständen ≤ 360 mm zu befestigen (s. Anlage 4).

In die oberen und unteren Trennwandbereiche, zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Anschlussprofilen der Trennwände, sind mindestens 9,5 mm dicke und 65 mm bzw. 25 mm breite Streifen aus Gipskarton-Bauplatten einzusetzen (s. Anlage 4).

Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis gemäß Abschnitt 1.2.2 entsprechen.

[11] DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten - Ausführung und Herstellerqualifikation

4.2.3 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei 5 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder aus einem Hartholz abzusetzen. In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 3 und 5).

Zur Fixierung der Scheiben sind umlaufend Fixierungswinkel gemäß Abschnitt 2.1.2.4 zwischen die Doppelverglasungsprofile (Pos. 9) und die Stahlblechwinkelstücke (Pos. 38) entsprechend den Anlagen 5 und 12 einzuklemmen (Lage s. Anlagen 1 bis 3).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder ≥ 12 mm und ≤ 15 mm betragen.

4.2.4 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7[11] bzw. DIN V 4113-3[12] bzw. DASt-Richtlinie 022[13]). Sofern danach nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 15). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

[12] DIN V 4113-3:2003-11 Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation

[13] DASt-Richtlinie 022:2009-08 Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen (Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf)

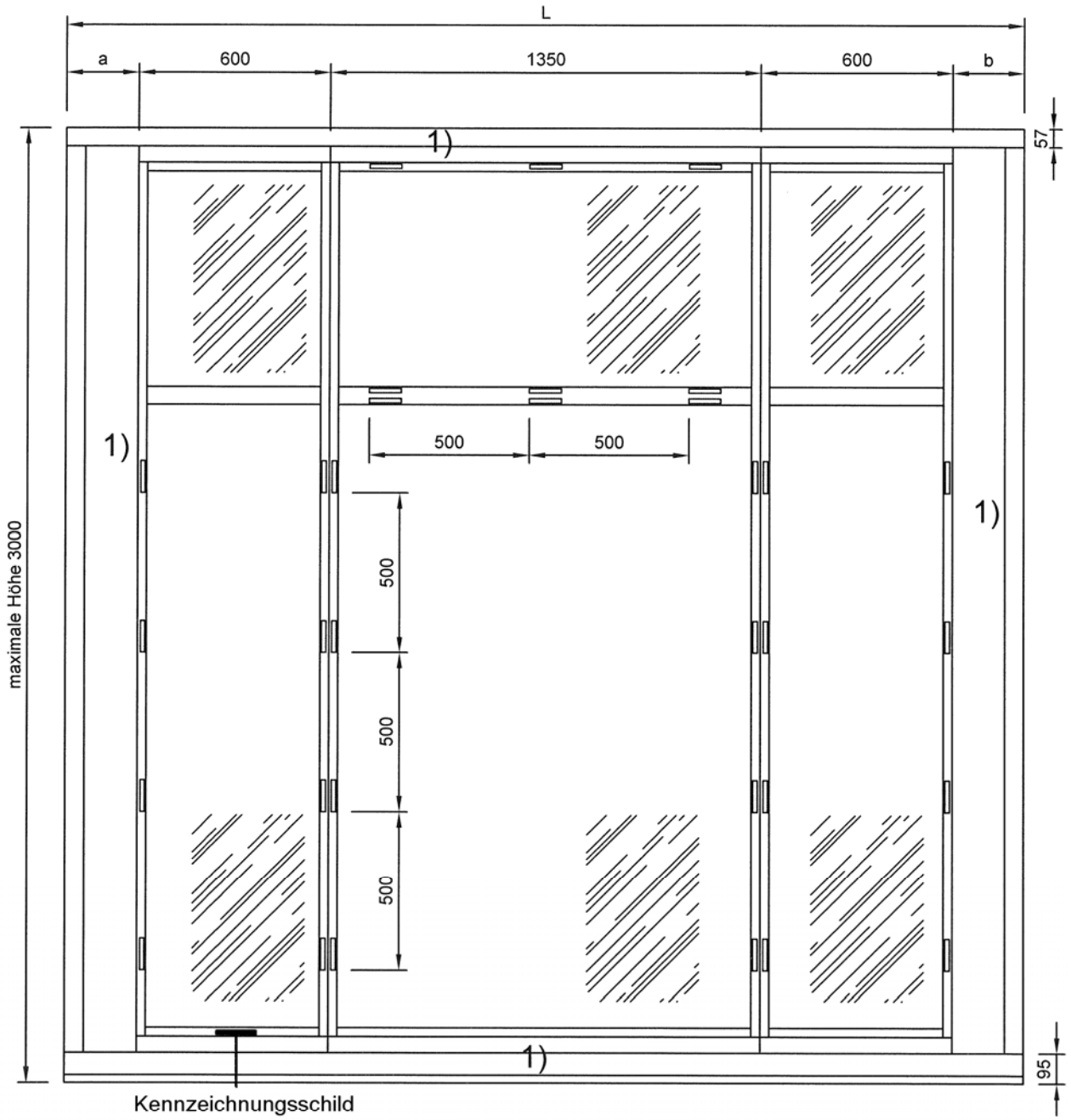

Scheiben : "Pilkington Pyrodur 30-201" mit den max. zul. Abmessungen
1320 mm (Breite) x 2720 mm (Höhe)

1) Trennwand gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
Nr. P-BWU03-I 17.2.20 der Materialprüfanstalt
Baden-Württemberg vom 10.06.2010

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 1
Frontansicht : Verglasung mit oberem Kämpfer	

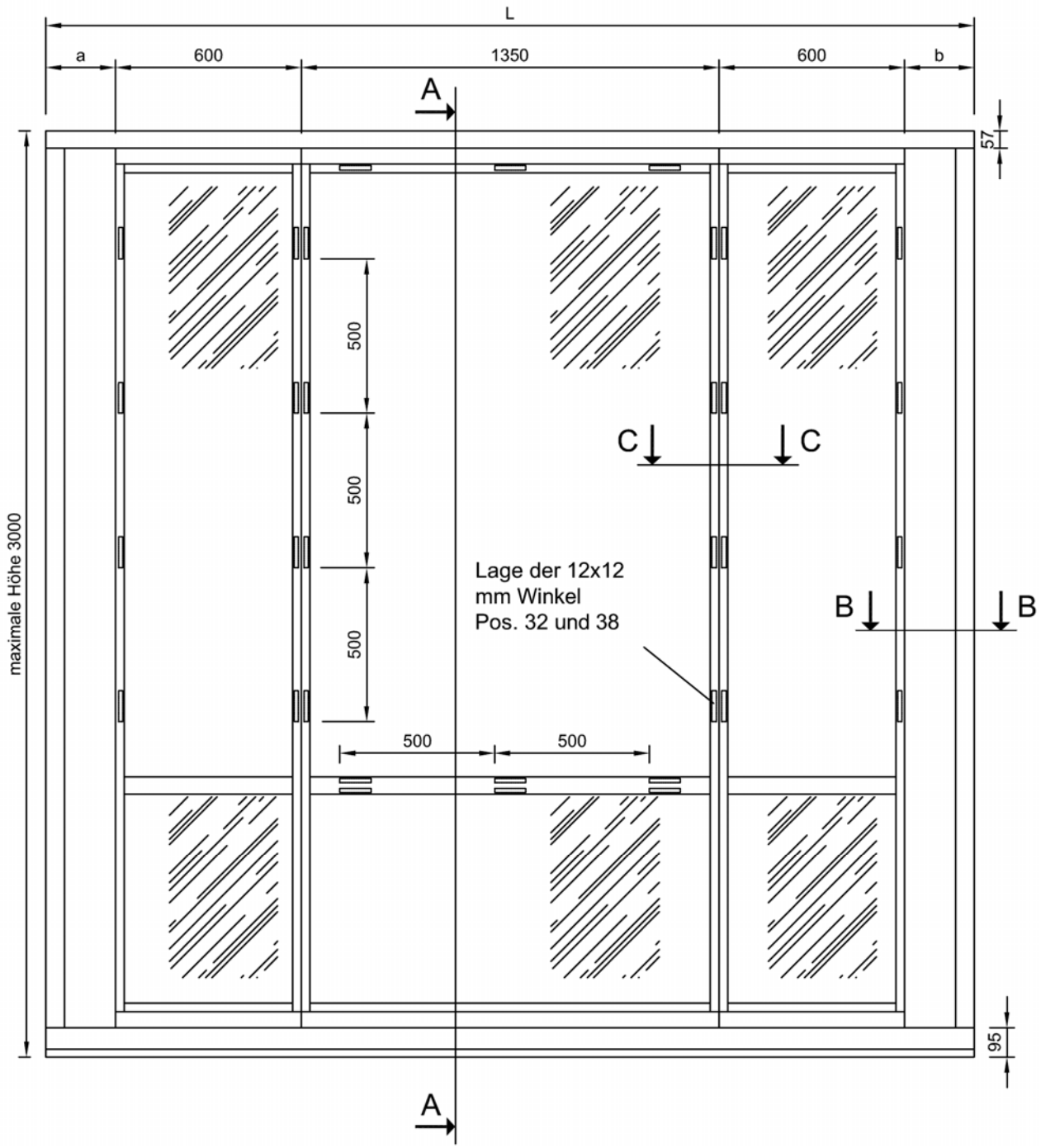

Scheiben : "Pilkington Pyrodur 30-201" mit den max. zul. Abmessungen
1320 mm (Breite) x 2720 mm (Höhe)

Aufbau wie auf Anlage 1

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 2
Frontansicht : Verglasung mit unterem Kämpfer	

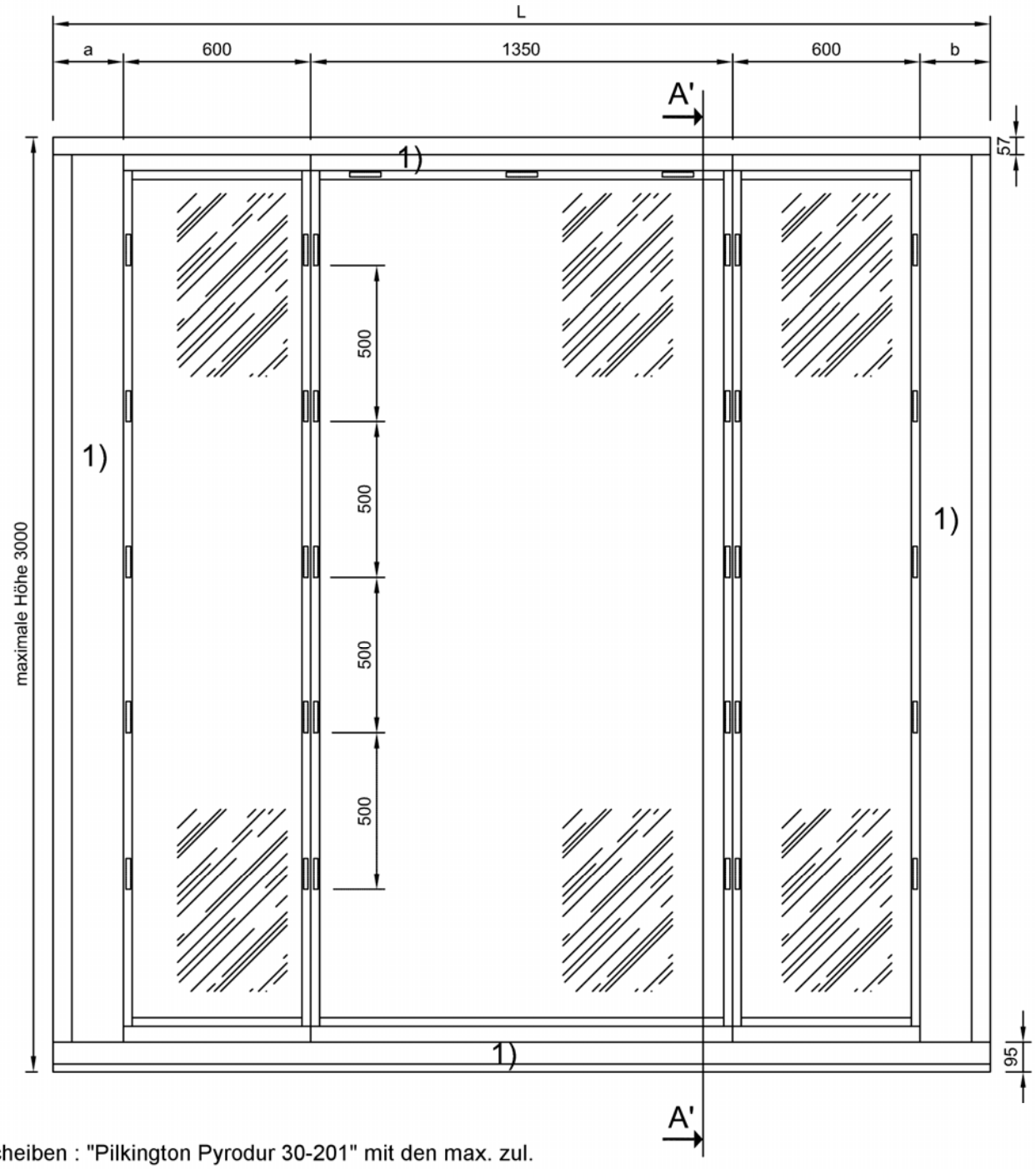

Scheiben : "Pilkington Pyrodur 30-201" mit den max. zul. Abmessungen 1320 mm (Breite) x 2720 mm (Höhe)

1) Trennwand gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr- P-BWU03-I 17.2.20 der Materialanstalt Baden-Württemberg vom 10.06.2010

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 3
Frontansicht : Verglasung ohne Kämpfer	

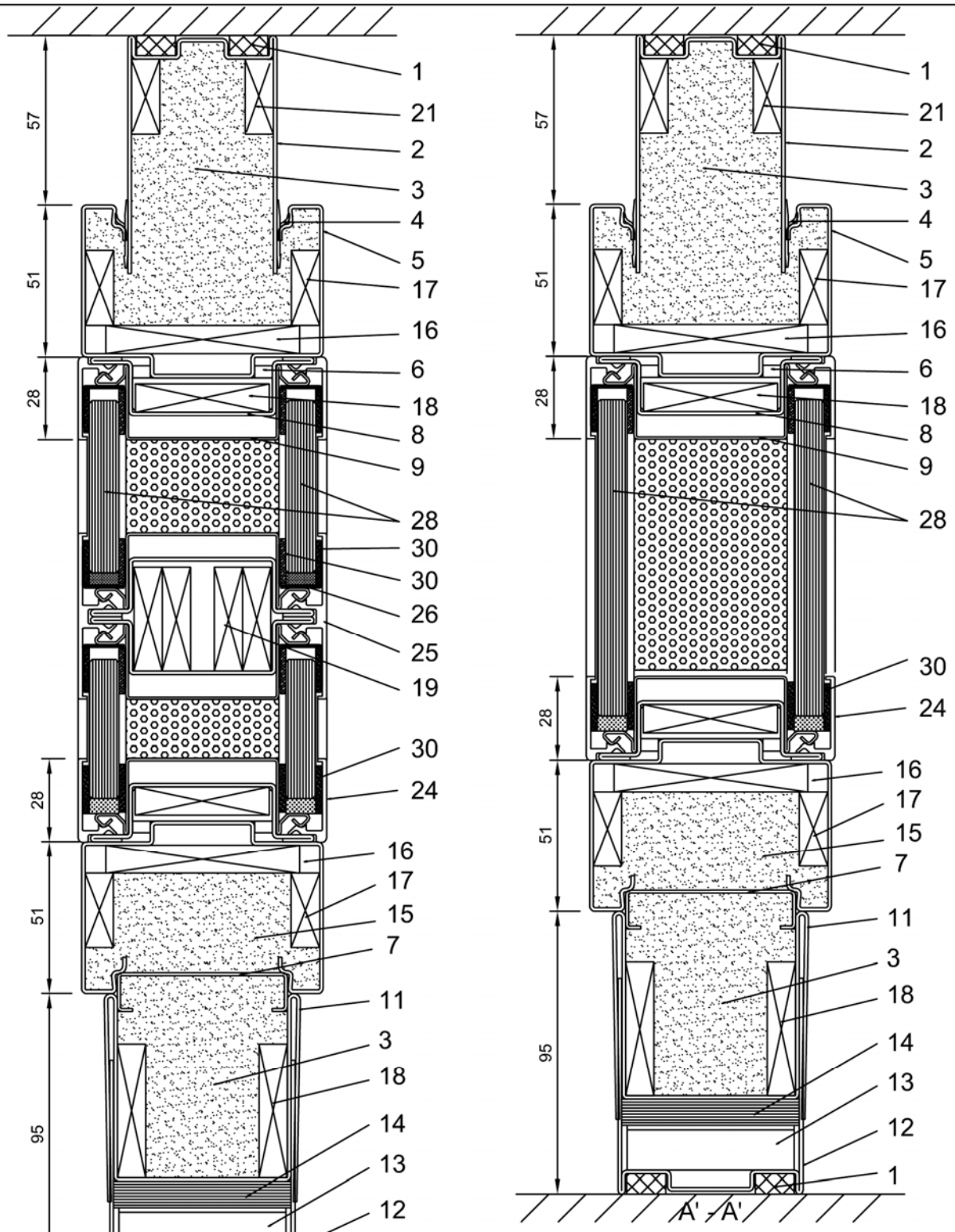

Pos. 8 und Pos. 5 sind miteinander durch Schrauben zu verbinden (s. Abschnitt 4.2). Pos. 8 und Pos. 9 sind durch Punktschweißung miteinander zu verbinden.

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 4
Vertikale Schnitte A-A und A'-A'	

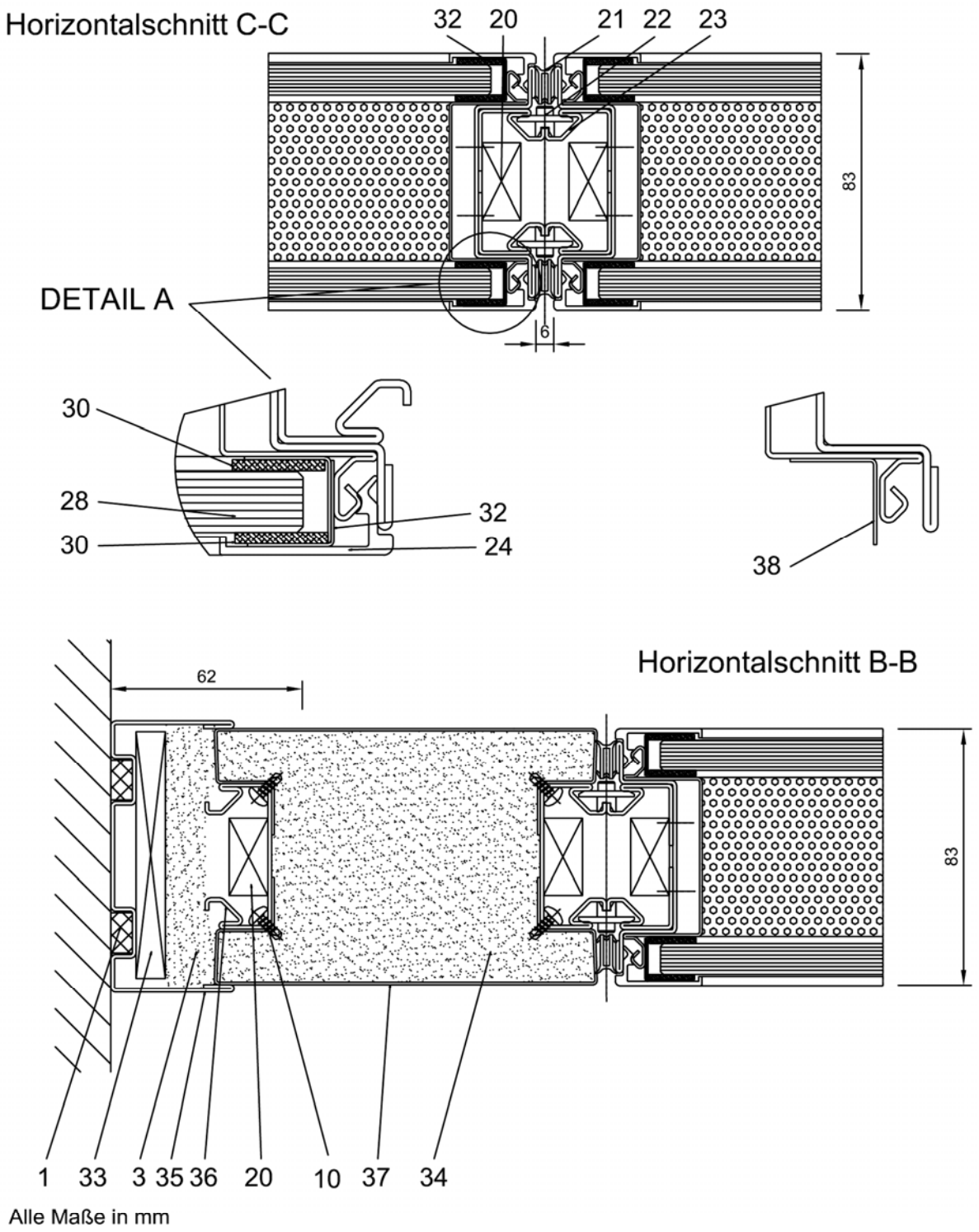

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 5
Horizontale Schnitte B-B und C-C	

1 PVC Dichtung 12 x 12
2 Deckenschiene (1,2 mm Stahlblech)
3 Steinwolle (30 mm, 36 kg/m³), nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C
4 PVC Dichtung
5 Obere und untere Traverse (1,2 mm Stahlblech)
6 Zentrierstück für Traverse
7 Unteres Führung-U-Profil
8 Verglasungsrahmen (1 mm Stahlblech)
9 Doppelverglasungsprofil (0,8 mm Stahlblech)
10 Blechschraube, ∅ 3,9 mm x 16 mm
11 Sockelleiste (1,2 mm Stahlblech)
12 Bodenschiene (1,2 mm Stahlblech)
13 Nivellierbrücke
14 Nivellierplättchen (1 mm Stahlblech)
15 Steinwolle (55 mm, 36 kg/m³), nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C
16 Gipskarton (9,5 x 65)
17 Gipskarton (9,5 x 25)
18 Gipskarton (9,5 x 45)
19 Gipskarton (9,5 x 35)
20 Gipskarton (12,5 x 25)
21 Fuge Dichtung (PVC)
22 Verriegelungshacken (ca. 600 mm vertikaler Abstand)
23 Pfosten (1,2 mm Stahlblech)
24 Glashalteleiste aus Aluminium
25 Doppelglashalteleiste aus Aluminium
26 "PROMATECT-H" oder Hartholz 10 x 5 x 50 mm
28 "Pilkington Pyrodur 30-201"
30 "Kerafix 2000 Papier" 15 x 2
32 Winkel 12 x 12 (0,6 mm Stahlblech)
33 Gipskarton (9,5 x 80)
34 Steinwolle (75 mm, 36 kg/m³), nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000°C
35 U ABM U Wandanschlussprofil (1 mm Stahlblech)
36 Pfosten (1,2 mm Stahlblech)
37 Wandschale (1 mm Stahlblech)
38 Winkel 12 x 12 geschweißt (0,6 mm Stahlblech)
39 Blechschraube ∅ 3,9 mm x 9 mm, a ≤ 360 mm
40 Senkkopfschraube M5 x 10 mm

Brandschutzverglasung "P85-04" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 6
Positionsliste	

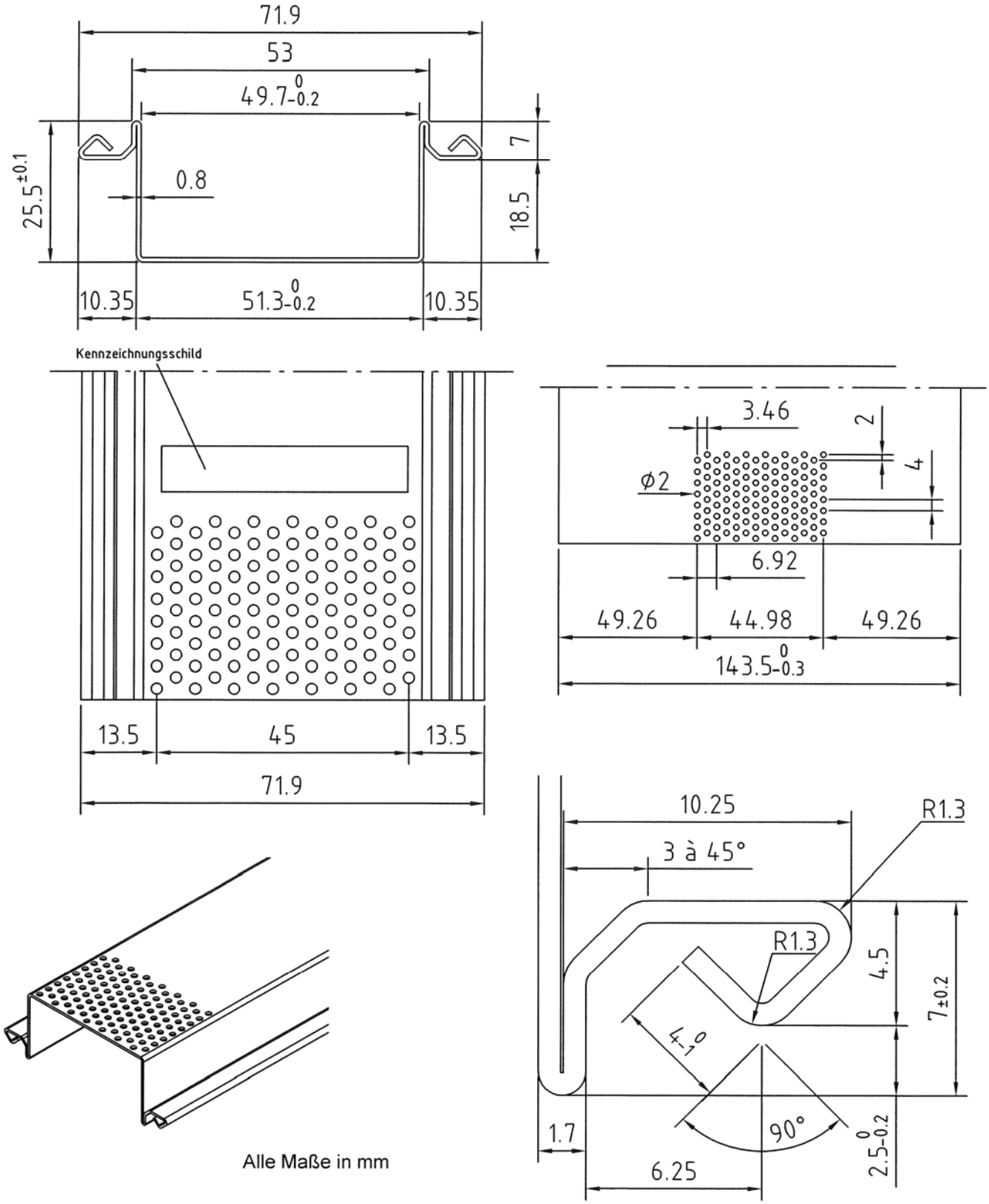

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 7
Detail Doppelverglasungsprofil (Pos. 9)	

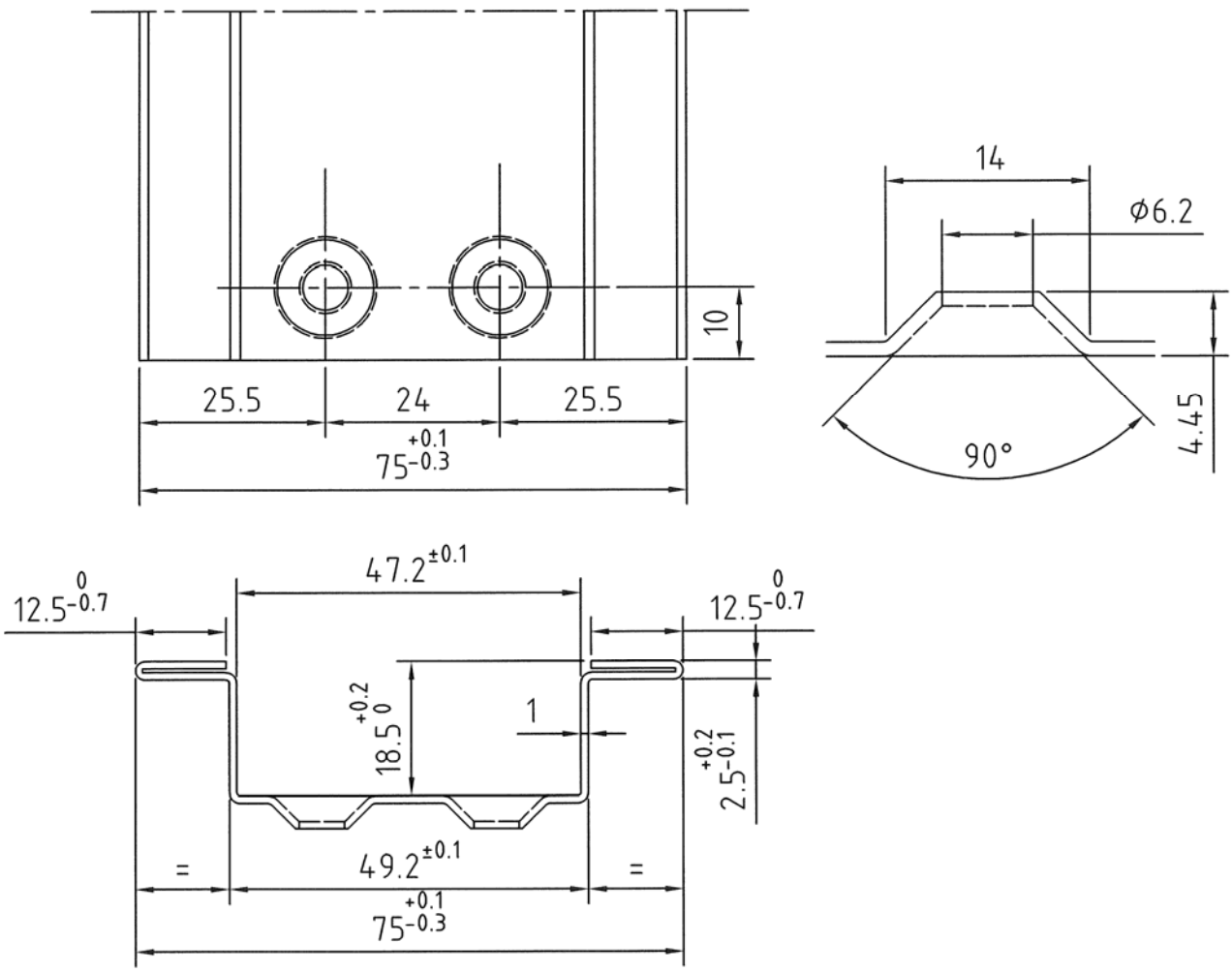

Für den Zusammenbau des Rahmens passgerecht abgewinkelt und mit pos. 40 je Ecke 2 x verschraubt

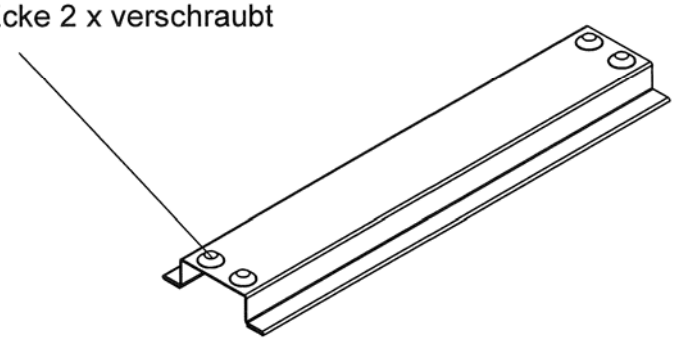

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 8
Detail Verglasungsrahmen (Pos. 8)	

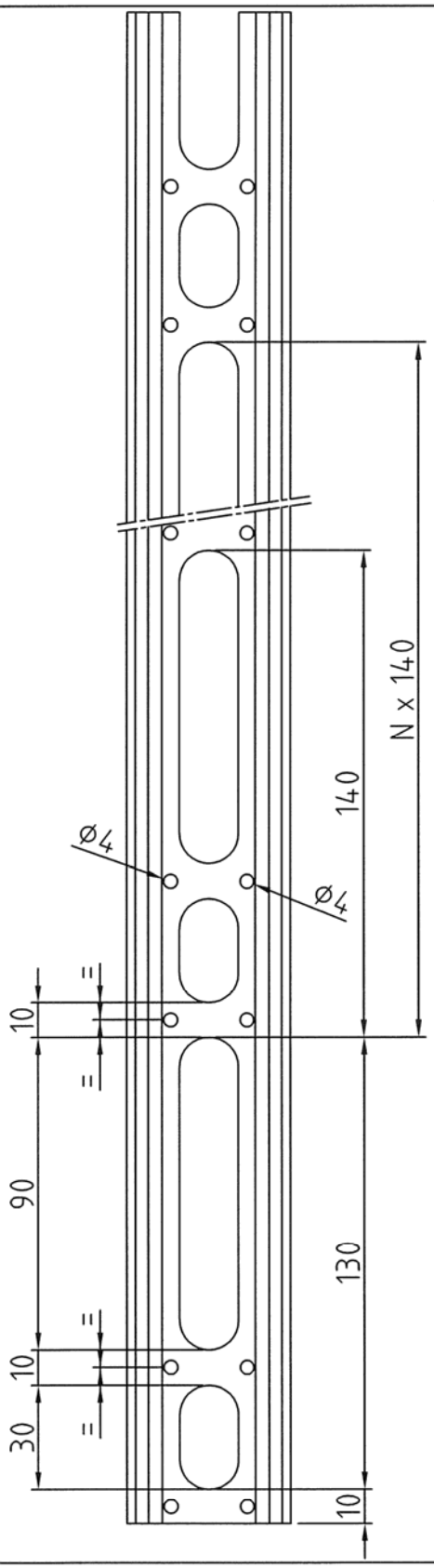

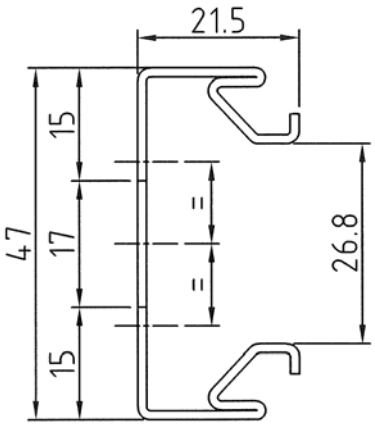

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 9
Pfosten (Pos. 23)	

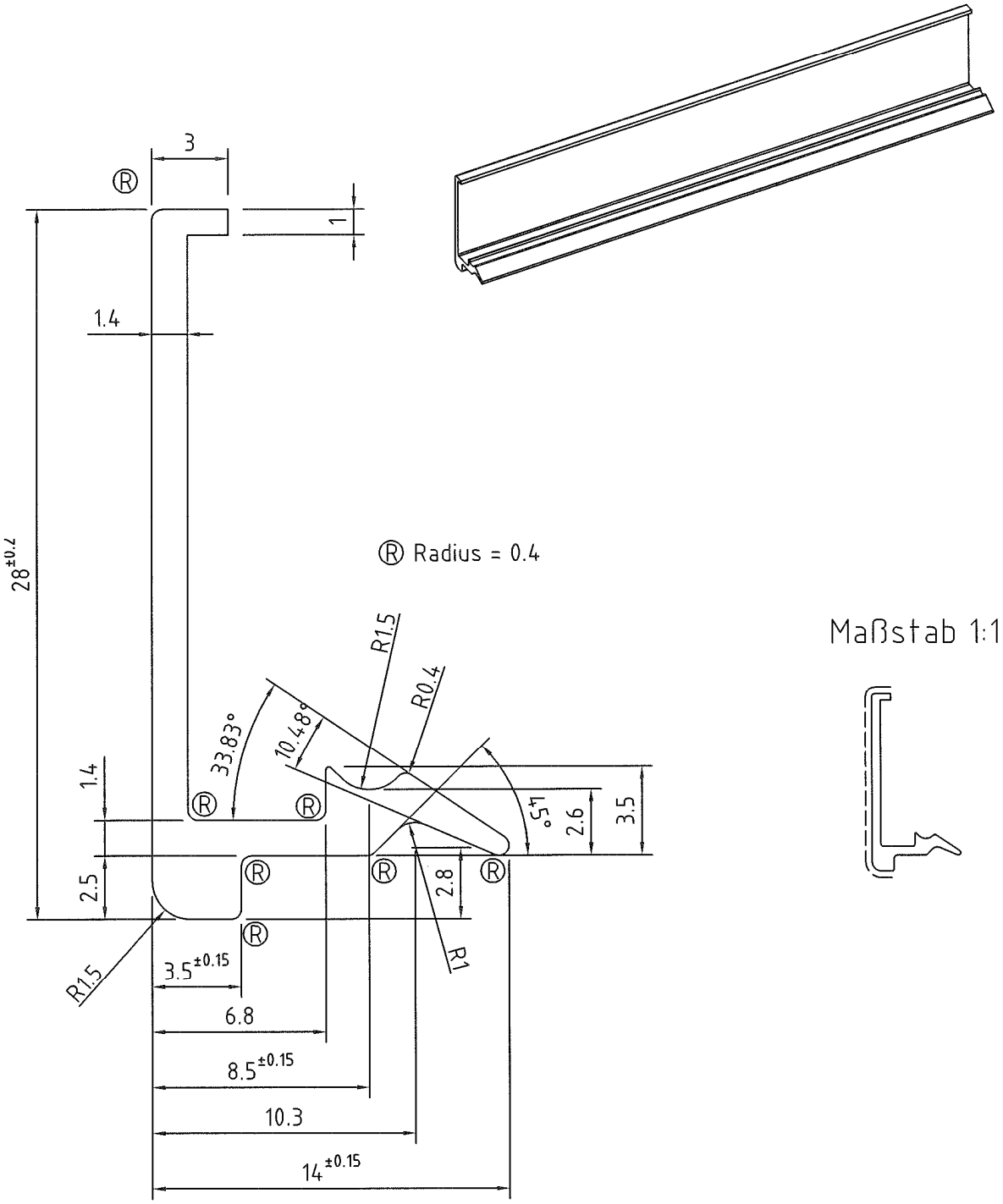

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 10
Detail Glashalteleiste (Pos. 24)	

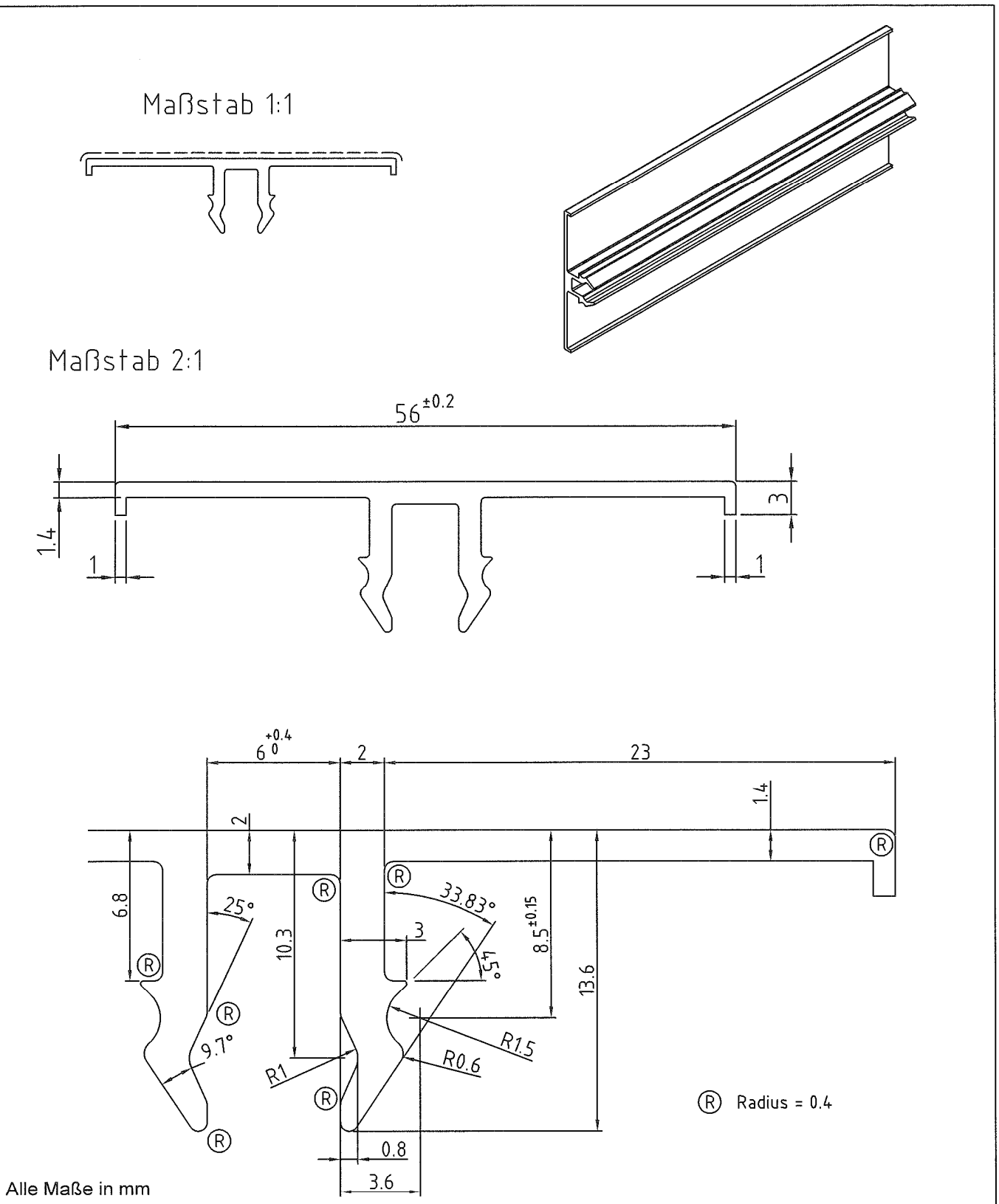

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 11
Detail Doppelglashalteleiste (Pos. 25)	

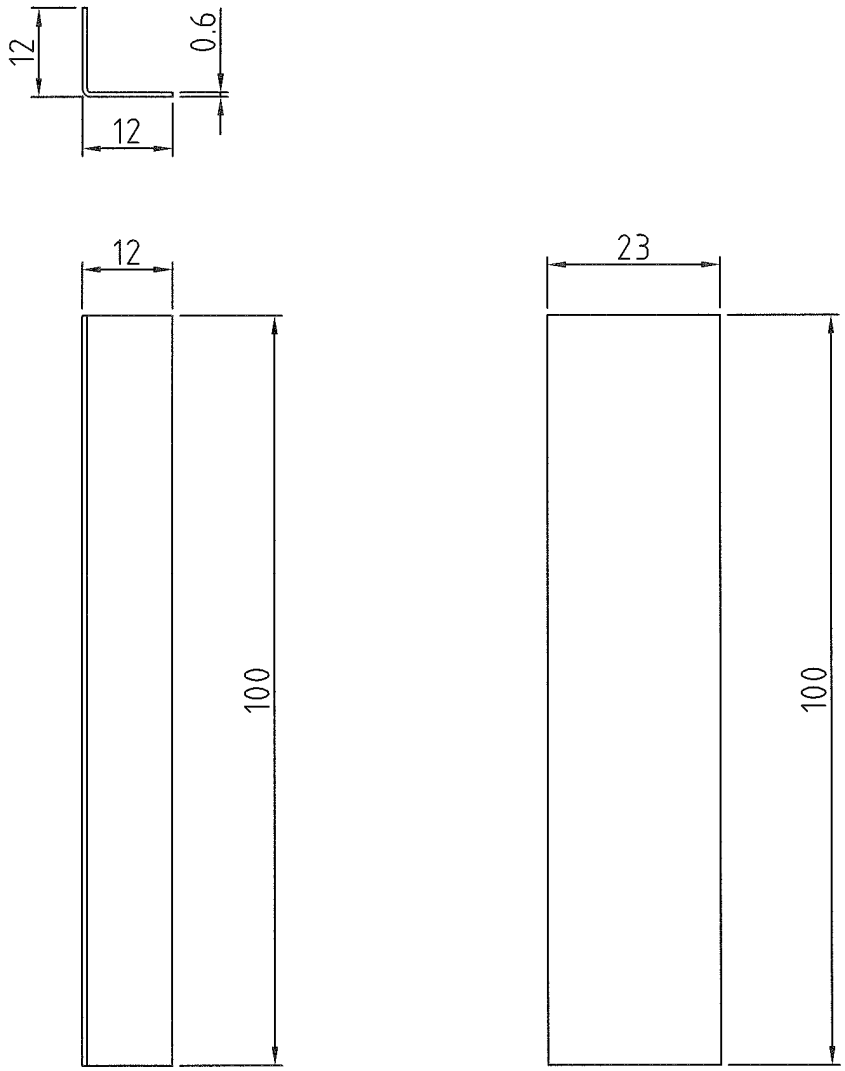

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 12
Detail Fixierungswinkel (Pos. 32)	

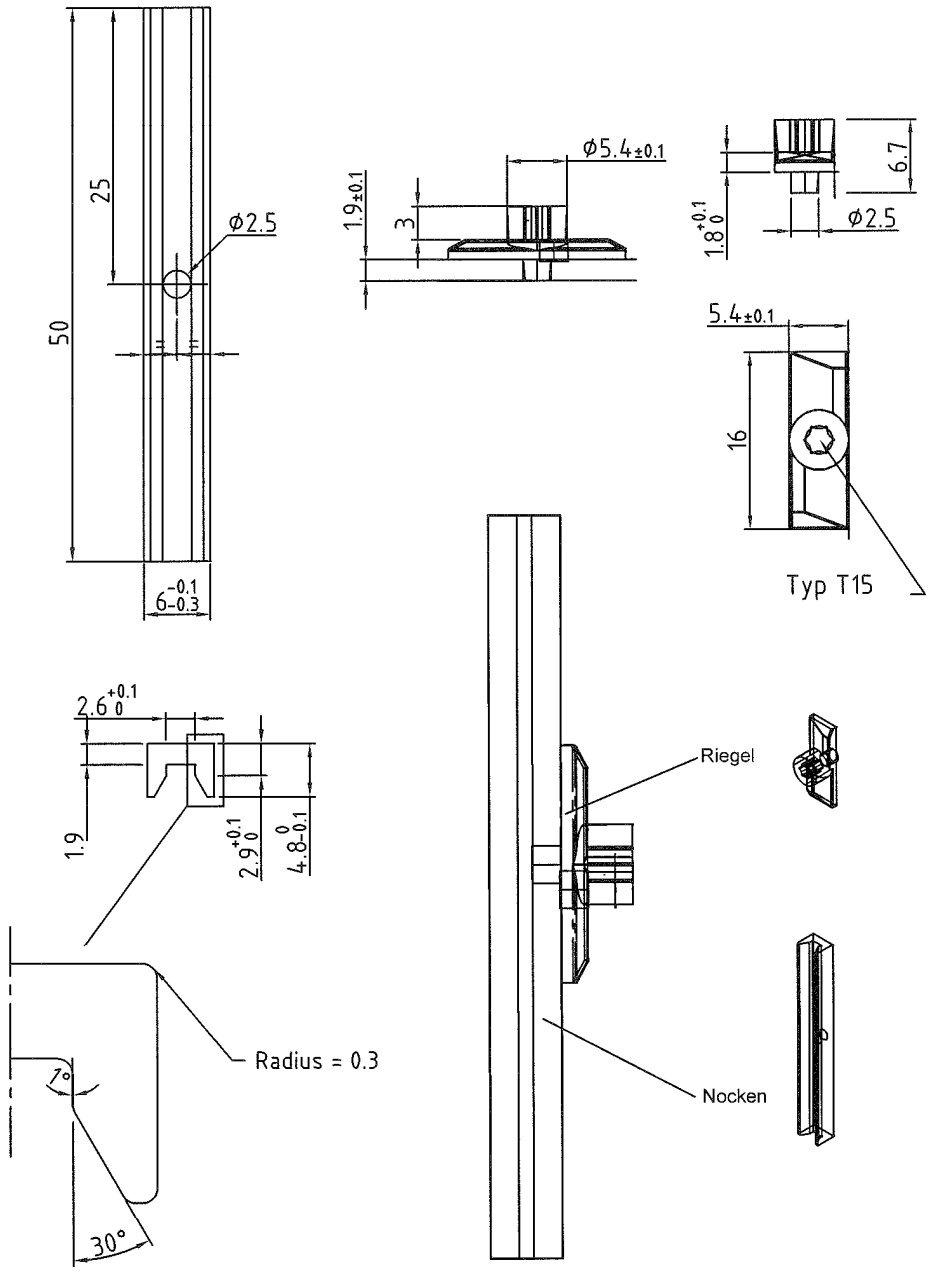

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung 'P85-04' der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13	Anlage 13
Verriegelungshacken (Pos. 22)	

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-201"

Prinzipskizze:

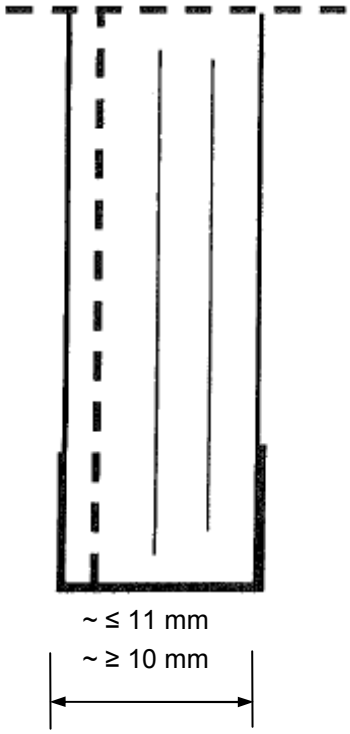

Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und Sicherheitsfolie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "P85-04" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 14
Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-201"	

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

– Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:.

.....

.....

– Baustelle bzw. Gebäude:

.....

.....

– Datum der Herstellung:

.....

– Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**

Hiermit wird bestätigt, dass

- Die **Brandschutzverglasung(en)** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-…. des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ……. (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom …….) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und

- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

....

(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Muster

Brandschutzverglasung "P85-04" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 15
Muster für Übereinstimmungsbestätigung	